

Beschluss:

1. Der Stadtrat stellt fest, dass der Stadtratsbeschluss zum Konzept „IT macht Schule“ vom 29.01.2020 (Beschluss zur BV VI/2019/05270 und den Änderungsanträgen VII/2019/00273 sowie VII/2019/00423) nicht bzw. unvollständig umgesetzt wurde. Der Stadtrat verlangt auf Basis des am 29.01.2020 gefassten Beschlusses, bis zum 31.03.2020 folgende Änderungen an der Version 4.0 des Konzeptes vom November 2020 einzuarbeiten und den sofortigen Stopp von Umsetzungsaktivitäten, die diesen Vorgaben widersprechen.
 - a. Laut Stadtratsbeschluss ist unter Punkt 6 die Installation von Mesh-Routern nur in begründeten Ausnahmen zulässig. In Kapitel 4 des Konzeptes wird eine übergangsweise Installation von Mesh-Netzwerken als „denkbar“ beschrieben. In Kapitel 5.2.2 wird es sogar als Standardfall beschrieben. Stattdessen ist im Konzept diese oder eine vergleichbare Regelung aufzunehmen: „Die Installation eines Mesh-Netzwerkes ist zu begründen und der Stadtverwaltung zur Genehmigung vorzulegen. Der Genehmigung sind Messprotokolle beizufügen, aus denen die verfügbare Bandbreite der entfernten Router hervorgeht. Diese darf für alle Unterrichts- und Vorbereitungsräume 20 Mbit/s/Person nicht unterschreiten.“
 - b. In Abschnitt 5.1 des Konzeptes steht „... ein Großteil der Lernanwendungen [soll] ausschließlich im Rechenzentrum installiert und aktualisiert werden ...“ Das steht in direktem Widerspruch zu Punkt 9 des Stadtratsbeschlusses, laut dem auf die zentrale Bereitstellung von Lernsoftware im Rechenzentrum zu verzichten ist. Stattdessen ist im Konzept diese oder eine vergleichbare Regelung aufzunehmen: „In Zusammenarbeit von Stadtverwaltung mit den Schulen ist im Internet verfügbare Lernsoftware auszuwählen und ggf. durch das Land, die Stadtverwaltung oder die Schule zu lizenzieren (Ausführung der Software entweder im Browser des Endgeräts oder in einer auf dem Endgerät zu installierenden App). Die Lernmittelfreiheit ist dabei nicht zu beschränken. Dabei ist zu berücksichtigen, dass entsprechend des BYOD-Konzeptes unterschiedliche Endgeräte eingesetzt werden. Vom Schulträger ausgewählte Lernsoftware kann zentral im Rechenzentrum bereitgestellt werden.“
 - c. In Kapitel 5.2.3 wird beschrieben, dass für die Schüler*innen (insbesondere die BYOD-Geräte) kein direkter Internet-Zugang vorgesehen ist, sondern lediglich ein über RDS bereitgestellter Browser zur Verfügung gestellt wird. Damit wird z.B. die Nutzung lokal auf den BYOD-Geräten installierter Apps unmöglich gemacht. Das widerspricht dem uneingeschränkten Webzugang nach Punkt 8 und 9 des Stadtratsbeschlusses. Stattdessen ist im Konzept diese oder eine vergleichbare Regelung aufzunehmen: „Über eine bereitgestellte zentrale Firewall im Rechenzentrum wird allen Geräten ein direkter Zugang zum Internet ermöglicht. Eine angemessene Sicherheit im Netzwerk lässt sich trotzdem erzielen.“
 - d. Laut Kapitel 5.4 werden Mindestanforderungen an Privatgeräte der Schüler*innen („BYOD-Geräte“) durch IT Consult vorgegeben. Das steht in klarem Widerspruch zu der im Stadtratsbeschluss Punkt 10 geforderten Betriebssystemfreiheit. Stattdessen ist im Konzept diese oder eine vergleichbare Regelung aufzunehmen: „Die Mindestanforderungen bei BYOD-Geräten sind so festzulegen, dass ein Zugriff mit allen verbreiteten Betriebssystemen (mindestens MS Windows, Android, MacOS, iOS, Linux)

ermöglicht wird. Die Mindestversion ist so festzulegen, dass mindestens 85% der jeweils mit diesem Betriebssystem in Deutschland genutzten Geräte Zugriff erhalten können. Der Ausschluss alter Betriebssystemversionen muss begründet werden. Bei einem Ausschluss soll den betroffenen Schüler*innen ein Leihgerät zur Verfügung gestellt werden.“

- e. In Kapitel 5.5.4 des Konzepts wird ausschließlich die Unterstützung der Lehrkräfte über den Bildungsserver Sachsen-Anhalt thematisiert. Die Möglichkeiten eines zentralen Identitätsmanagements auf Landesebene, wie es in mehreren Bundesländern verfügbar ist, soll durch IT Consult mit dem Land erörtert werden.
2. Darüber hinaus sollte im Konzept erläutert werden, wie auch nach Beendigung der Corona-Epidemie hybride Unterrichtsformen, z.B. für Lerngruppen oder zur Teilnahme leicht erkrankter/ansteckender Schüler*innen, ermöglicht werden können. Hierfür ist eine Videokonferenz-Plattform unbedingter Bestandteil. In Frage kommt z.B. der Aufbau einer freien Software wie BigBlueButton im Rechenzentrum von IT Consult oder die Nutzung einer solchen Software z.B. in der HPI-Cloud.